

Leitfaden für Lehrende, Lernende und Eltern des Ökumenischen Domgymnasiums zum Thema „Lese-Rechtschreib-Störung“

Einführung

Eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) ist eine Beeinträchtigung der Lese- und Schreibleistung der Schülerinnen und Schüler, die so häufig vorkommt, dass am ÖDG statistisch 1-2 Schüler pro Jahrgang betroffen sind. Um auch für diese Schüler optimale Lernbedingungen und Freude am Unterricht zu gewährleisten, haben Schule und Eltern nachfolgenden Leitfaden erarbeitet, der Eltern und Lehrenden als verbindliche Orientierung im Umgang mit der LRS dienen soll.

Warum eine besondere Betrachtung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sinnvoll ist?

Schülerinnen und Schülern mit LRS fällt es in der Regel besonders schwer, Texte und Aufgabenstellungen in kurzer Zeit zu lesen und zu verstehen, weil der „Verarbeitungsprozess“ vom Sehen der Buchstaben bis zur Bildung eines Wortes aus den Buchstaben gestört ist. Daher kommt es den betroffenen Schülern entgegen, wenn Ihnen das Lesen beispielsweise durch größere Schrift oder Strukturierung des Textes erleichtert oder wenn eine Aufgabenstellung auch einmal laut vorgelesen wird.

Folgendes Verfahren ist vorgesehen:

1. **Eltern oder Lehrer haben das Gefühl, dass die Lese-Rechtschreibleistung eines Schülers beeinträchtigt ist. Was ist zu tun?**
 - a. Die Eltern führen ein Gespräch mit der Koordinatorin Frau Kiesendahl
 - b. Es folgt ggf. eine Diagnostik bzw. Teildiagnostik (vgl. Schulpsychologischer Dienst). Die Schule kann Hinweise geben, wo eine Diagnostik durchgeführt werden kann.
2. **Ein Schüler erhält im Rahmen der Diagnostik einen Befund über eine LRS. Wie geht es weiter?**
 - a. Enthält der Befund auch eine Empfehlung zur Gewährung eines Nachteilsausgleiches (NTA) bzw. soll ein NTA beantragt werden:

Der Befund wird der Schule in den Sommerferien vor Schuljahresbeginn mit einem formlosen Antrag auf NTA vorgelegt (Abgabe bzw. per Mail über das Sekretariat an die Schulleitung)
 - b. Enthält der Befund keine Empfehlung für einen NTA oder soll dieser bewusst nicht beantragt werden:
Die Schule benötigt den Befund in diesem Fall nicht.
3. **Wie wird mit dem erstmaligen Antrag auf NTA in der Schule verfahren?**
 - a. Der Antrag auf NTA wird in einer zeitnah einzuberufenden Fachlehrerkonferenz der betreffenden Klasse behandelt. Dort wird die Gewährung des NTA ggf. beschlossen.
 - b. Es ergeht durch den Schulleiter ein Bescheid der Schule über den gewährten NTA an die Eltern.
 - c. Der NTA ist grds. von allen Lehrenden zu gewähren.
Für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler sollten grundsätzlich mindestens

die bewertungsrelevanten Aufgabentexte in größerer Schrift bzw. in größerem Zeilenabstand gestaltet werden.

- d. Bei der Vermutung, dass der NTA von einem Lehrenden nicht gewährleistet wurde, wenden sich die Eltern in einem persönlichen Gespräch an die Lehrkraft. Im Streitfall wird die Koordinatorin hinzugezogen.
- e. Bei Lehrerwechsel innerhalb des Schuljahres informiert die Schule die neue Lehrkraft entsprechend.
Die Prüfung, ob die Schülerinnen und Schüler, die einen NTA erhalten, im Klassenbuch gekennzeichnet werden dürfen (was sinnvoll wäre), steht noch aus.

4. Wie wird in Folgeschuljahren mit dem Nachteilsausgleich verfahren?

- a. Zum Schuljahresanfang wird von den Eltern der betroffenen Schülerrinnen und Schüler ein formloser Antrag auf Fortsetzung des NTA an die Schulleitung gestellt, um sicherzustellen, dass zu Beginn des Schuljahres der NTA in der Klassenkonferenz bzw. der Fachlehrerkonferenz der betreffenden Klasse thematisiert wird. (Abgabe bzw. per Mail über das Sekretariat an die Schulleitung)
- b. Der Antrag wird von der Fachlehrerkonferenz zum Anlass genommen, die Maßnahmen zu bewerten und ggf. anzupassen und alle (insb. neue) Lehrer der Klasse über den NTA zu informieren.

5. Muss der Befund nach einer gewissen Zeit aktualisiert werden?

- a. Der schulpsychologische Dienst des Landesschulamtes empfiehlt, in Klasse 9 noch einmal eine Diagnostik durchzuführen, da die Erstdiagnostik dann i.d.R. schon einige Jahre zurückliegt.
(Die Diagnostik sollte über den schulpsychologischen Dienst oder andere Stellen, die nicht gleichzeitig eine Therapie anbieten, erfolgen. Idealerweise kann die Schule einen Termin für alle betroffenen Schüler des Jahrgangs vermitteln.)
- b. Ausgehend vom aktualisierten Befund wird in der Fachlehrerkonferenz der betreffenden Klasse über die Beibehaltung/Anpassung des NTA entschieden.

6. Gibt es auch in der Oberstufe einen Nachteilsausgleich?

- a. Auch in der Oberstufe stehen grundsätzlich Möglichkeiten zur Verfügung, betroffene Schüler zu unterstützen (größere Schrift, Vorlesen der Aufgabenstellung)
- b. Auch das Gewähren von zusätzlicher Zeit beim Einlesen sowie das Einräumen zusätzlicher Pausen und das Hervorheben von Operatoren sind zulässig.
(Im Zweifel kann die zuständige schulpsychologische Referentin beim Landesschulamt um Rat gefragt werden.)

7. Welche Unterstützung können die Eltern noch leisten?

- a. Die Schule empfiehlt, eine Förderung für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule.
- b. Dies kann durch therapeutische Angebote (Duden Institut, LRS Zentrum u.a.) geschehen.
- c. Dies kann durch therapeutische Software geschehen.
- d. Dies kann durch von den Eltern begleitete Übungen zu Hause geschehen.
(Eine Materialsammlung zu therapeutischen Angeboten, Softwarelösungen und anderen Übungen für zu Hause erarbeitet die Elternarbeitsgruppe LRS.)